



## ELEKTRONISCHER BRIEF

Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz  
Kaiser-Friedrich-Straße 5a | 55116 Mainz

- An die
- Landkreise und kreisfreien Städte RLP
  - ADD Trier – Referat 24
  - Kommunalen Spitzenverbände
  - ini-migration RLP

Kaiser-Friedrich-Straße 5a  
55116 Mainz  
Telefon 06131 16-0  
Telefax 06131 16- 2644  
Mail: poststelle@mffjiv.rlp.de  
www.mffjiv.rlp.de

11. Juli 2017

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
AZ: 7861-00004/2017-001		Birsan Alan	06131 16 - 4183
Dok.Nr.2017/008942		Birsan.Alan@mffjiv.rlp.de	06131 1617 - 4183
Ref.726			

### **Hinweise zur Aufwendungserstattung nach der Landesverordnung über Ausnahmen von der pauschalen Erstattung nach dem Landesaufnahmegesetz (AufnGEAusV)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hinsichtlich der Geltendmachung der Aufwendungserstattung auf Grundlage der AufnGEAusV weise ich Sie auf die nachfolgenden Maßgaben hin und bitte um Weiterleitung dieser Information an die nachgeordneten Dienststellen.

#### **1. Umfang der krankheitsbedingten Aufwendungen – Berücksichtigung der Verwaltungskosten der Krankenkassen nach § 264 SGB V**

Die Verwaltungskosten in Höhe von 8 % nach § 264 Abs. 1 SGB V iVm § 11 Abs. 1 der Rahmenvereinbarung vom 2. Februar 2016 sowie die Verwaltungskosten in Höhe von 5 % nach § 2 Abs. 1 AsylbLG iVm § 264 Abs. 2 bis 7 SGB V sind krankheits- bzw. betreuungsbedingte Aufwendungen im Sinne der §§ 1 und 2 AufnGEAusV. Erfasst sind die Verwaltungskosten der Krankenkassen jedoch nur insoweit, als sich diese konkret auf den jeweiligen Hochkostenfall beziehen und durch diesen bedingt sind. Nur unter diesen Voraussetzungen sind die Verwaltungskosten im Rahmen der §§ 1 und 2 AufnGEAusV berücksichtigungsfähig.

## **2. Neues Abrechnungsformular**

Dem Rundschreiben beigelegt ist ein neues Abrechnungsformular (Anlage 1a und 1b) sowie ein neues Formular zur Korrektur fehlerhafter Abrechnungen (Anlage 2). Diese sind ab sofort bei der Abrechnung von Hochkostenfällen gegenüber der ADD zu verwenden.

## **3. Anrechnung bereits geleisteter Aufwendungen nach § 3 Abs. 1 und 2 Landesaufnahmegesetz (AufnG RP)**

Nach § 3 Abs. 1 AufnGEAusnV sind von den tatsächlich entstandenen Aufwendungen die bereits im Rahmen der pauschalen Erstattung nach § 3 Abs. 1 und 2 AufnG RP erstatteten Beträge in Abzug zu bringen. Infolgedessen ist zwischen der personen- und monatsbezogenen Erstattung nach § 3 Abs. 1 AufnG RP und der Jahrespauschale nach § 3 Abs. 2 AufnG RP wie folgt zu unterscheiden:

### a.) Berücksichtigung der Aufwendungserstattung nach § 3 Abs. 1 AufnG RP

Die Aufwendungserstattung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 und 2 AufnG RP in Höhe von 848 Euro pro Person und Monat (für Asylbegehrende bis zur ersten BAMF-Entscheidung) ist von den krankheitsbedingten Aufwendungen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 AufnGEAusnV abzuziehen. Die nach § 3 Abs. 1 AufnG RP geleisteten Zahlungen sind auch dann in Abzug zu bringen, wenn die Person später dem § 3 Abs. 2 AufnG RP unterfällt und in diesem Zeitraum der Hochkostenfall eintritt.

### b.) Berücksichtigung der Aufwendungserstattung nach § 3 Abs. 2 AufnG RP

Die Kommunen erhalten seit dem 1. Januar 2016 nach § 3 Abs. 2 AufnG für den dort aufgeführten Personenkreis (alle in § 1 Abs. 1 Satz 1 AufnG genannte Personen, einschließlich Asylbegehrende ab der ersten BAMF-Entscheidung, und Asylberechtigte) jährlich einen Anteil aus der Summe von 35 Mio. Euro. Für diesen Personenkreis ist derzeit ein personen- und monatscharfer Abzug bereits geleisteter Aufwendungen iSd § 3 Abs. 1 Satz 1 AufnGEAusnV nicht darstellbar. Vorsorglich

weise ich darauf hin, dass bei der zukünftigen Neugestaltung der AufnGEAusnV eine anteilige Anrechnung der nach § 3 Abs. 2 AufnG RP geleisteten Zahlungen in den Hochkostenfällen erfolgen soll.

c.) Anrechnung der Aufwendungserstattung nach § 3 Abs. 1 und 2 AufnG RP a.F.

Zudem sind alle für die betreffende Person bereits in der Vergangenheit geleisteten Aufwendungserstattungen des Landes an die kommunale Gebietskörperschaft – auch jene auf Grundlage des § 3 Abs. 1 und 2 AufnG RP a.F. – zwingend anzurechnen.

Nach § 3 Abs. 1 und 2 AufnG RP a.F. (gültig bis zum 31.12.2015) wurde vom Land – insbesondere für den Personenkreis, der heute weitgehend unter die pauschale Aufwendungserstattung des § 3 Abs. 2 AufnG n.F. fällt – eine personen- und monatscharfe Aufwendungserstattung gezahlt. Die Höhe der zu berücksichtigenden Aufwendungserstattung nach § 3 Abs. 1 und 2 AufnG RP a.F. entwickelte sich in der Vergangenheit wie folgt:

Jahr	EURO/ DM
ab 01.01.2015 bis 31.12.2015	513 €
ab 01.01.2014	502 €
ab 01.01.2013	491 €
ab 01.08.2012	480 €
ab 01.01.2005	312 €
ab 01.01.1998	311,89 € (610 DM)
ab 01.09.1997	347,68 € (680 DM)
ab 01.11.1993	366,60 € (717 DM)

d.) Weitere Hinweise

Jede im Rahmen des § 3 Abs. 1 Satz 1 AufnGEAusnV zu berücksichtigende Aufwendungserstattung des Landes nach dem AufnG RP kann effektiv nur einmal in Abzug gebracht werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dr. Elias Bender

Anlagen

- Neues Abrechnungsformular zur AufnGEAusnV (Anlage 1a und 1b)
- Neues Formular zur Korrektur fehlerhafter Abrechnungen (Anlage 2)